

Widerrufsbelehrung auch für Online-Buchung?

? Auf unserem Betrieb führen wir zahlreiche Veranstaltungen wie Führungen oder Verkostungen durch. Viele Buchungen dazu sowohl von Privatleuten als auch von Unternehmen, die z. B. ein Firmenevent bei uns durchführen, erfolgen über das Internet. Gilt auch für Veranstaltungen ein Widerrufsrecht? Müssen wir eine Widerrufsbelehrung auf unsere Homepage stellen?

Carla D. in K.

Ein gesetzliches Widerrufsrecht haben nur Verbraucher. Wenn ein Unternehmen bei Ihnen eine Bestellung aufgibt, fällt das Widerrufsrecht ohnehin

weg. Aber auch für Verbraucher gilt das Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen nicht bei jedem Kauf oder bei jeder Bestellung. Ein wichtiger Ausschlussgrund

ist die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Unterbringung, Beförderung, Lieferung von Speisen und Getränken sowie Freizeitgestaltung.



Für online gebuchte Veranstaltungen wie z. B. eine Betriebsführung besteht kein Widerrufsrecht.

Hier besteht kein Widerrufsrecht, wenn sich der Unternehmer bei Vertragsabschluss verpflichtet, die Dienstleistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines genau angegebenen Zeitraums zu erbringen. Wenn also ein Kunde bei Ihnen eine Bestellung für eine Veranstaltung mit einem konkreten Datum aufgibt, hat der Kunde kein Widerrufsrecht. Werden über die Internetseite andere Waren oder Dienstleistungen angeboten, für die ein Widerrufsrecht besteht, macht es Sinn, ein Widerrufsrecht auf die Seite aufzunehmen und darunter den Ausschlussgrund anzugeben. Dann sind Sie auf der sicheren Seite. So besteht beispielsweise für Gutscheine mit einem Gültigkeitszeitraum, die für eine Veranstaltung gelten, ein Widerrufsrecht. Dierk Straeter



In Ausgabe 2/2013 hatten wir einen ausführlichen Beitrag über „Rechte und Pflichten im Internet“. Er enthält auch einen Textvorschlag für eine Widerrufsbelehrung. Abonnenten können ihn unter www.hofdirekt.de im Online-Archiv herunterladen.